

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 45.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 739.

(Nr. 3384.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 23. Oktober 1907.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Großherzoglich Mecklenburgische Hauptzollamt Rostock erfolgen.

Berlin, den 23. Oktober 1907.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Jonquières.

Vorausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Vestellungen auf einzelne Stüde des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzbl. 1907.

123

Ausgegeben zu Berlin den 29. Oktober 1907.